

den genannten Diözesen in Kraft geblieben ist, und die betreffenden Eheschließungen nach wie vor gültig sind.

Die Berufung und der Vergleich mit der außer Kraft gesetzten Konstitution *Provida* vom 18. Jänner 1906 (*Acta S. S.* 39, 81 ss.) ist ganz verfehlt. Denn diese stellte trotz der Vergünstigung, die sie für Deutschland und später auch für Ungarn enthielt, ein eigentliches Gesetz dar, aber durchaus kein Indult oder Privileg. Es war vielmehr ein Ausnahmengesetz, das eine Last auferlegte, zugleich aber auch eine Vergünstigung brachte, insofern es nur ein gebietendes, nicht aber auch ein irritierendes Gesetz für die Mischehen in Deutschland war. Doch wurde es deshalb noch kein Indult oder Privileg. Denn der wesentliche Unterschied zwischen einem Gesetz und einem Privileg oder Indult ist nicht die Vergünstigung; auch Gesetze bringen Vergünstigungen, ja die Gesetze sind ihrer Natur nach in bonum subditorum, und enthalten deshalb ihrer Natur nach Vergünstigungen. Der Unterschied liegt vielmehr in folgendem: Ein Gesetz legt eine Verpflichtung auf und zwingt also zu seiner Beobachtung; Privilegien aber und Indulte (z. B. Fastenindulte; *privilegium oratorii domesticum* u. s. w.) legen an sich keine Verpflichtung auf, sie zu gebrauchen, sondern für sie gilt die Bestimmung des can. 69: „*Nemo cogitur uti privilegio in suum dumtaxat favorem concesso, nisi alio ex capite exsurgat obligatio.*“ Nun ist aber die passive Assistenz nirgend für die Mischehen vorgeschrieben, sondern nur geduldet — „*tolleratur*“, wie es in den beiden Erklärungen des heiligen Offiziums vom Jahre 1912 und 1916 heißt —; ja die Kirche wünscht vielmehr für alle Mischehen die aktive Assistenz. Die Konstitution *Provida* aber legte in all ihren Teilen für Deutschland Verpflichtungen auf, und zwar für die katholischen Ehen voll und ganz die Tridentinische Form, für die Mischehen aber, daß sie „*omnino in facie Ecclesiae coram paroco . . . celebranda sunt, adeo ut graviter delinquant, qui . . . alio quolibet modo clandestino contrahunt . . . Nihilominus matrimonia mixta . . . non servata forma Tridentina, in posterum contrahenda . . . pro validis omnino haberi volumus.*“ Es war also die Konstitution *Provida* ganz offenbar ein Gesetz, und zwar ein Ausnahmengesetz, das eine Vergünstigung mit sich brachte, nie und nimmer aber ein Indult; denn wäre es ein solches gewesen, so hätte eine Mischehe nicht in jedem Falle vor dem Pfarrer eingegangen werden müssen, sondern man hätte an und für sich eine solche erlaubterweise auch ohne den Pfarrer eingehen können, und nur aus anderen Gründen hätte eine Verpflichtung entstehen können. Infolgedessen mußte die Konstitution *Provida* nach can. 6. n. 1 als Partikulargesetz, das dem can. 1095 entgegen gesetzt war, in Wegfall kommen, nicht aber die passive Assistenz.

Balkenburg (Ignatius-Kolleg).

S. Bremer S. J.

IV. (**Priesterpaktum für verstorbene Mitpriester.**) In manchen Diözesen besteht ein Priesterverein (*Pactum sacerdotale*), der alle Mit-

glieder verpflichtet, für jeden verstorbenen Konfrater eine heilige Messe zu lesen. Manche Mitglieder äußerten Zweifel, ob sie Binationenmessen zur Erfüllung dieser Verpflichtung benützen könnten. Ein älterer kränklicher Priester, der bereits 50 Jahre Mitglied des Paktums ist und nicht mehr täglich zelebrieren kann, öfters ganz aussetzen muß, vergißt manchmal die Verjolvierung und bittet daher die bischöfliche Behörde, ihm fürderhin die Verpflichtung zu erlassen. Wie soll man in diesen Fragen entscheiden?

1. Erörterung der allgemeinen Grundsätze.

2. Lösung des Falles.

Zu 1. Zur Lösung des Falles ist es notwendig, die allgemeinen Grundsätze über die Art der Verpflichtung solcher Priestervereine festzustellen.

Es besteht darüber keine einheitliche Auffassung, es stehen sich eine strengere und eine mildere Auffassung gegenüber. Die strengere Auffassung faßt die Verpflichtung der Mitglieder des Paktums auf als schwere Gerechtigkeitspflicht auf Grund von Leistung und Gegenleistung (*obligatio ex justitia, orta ex contractu oneroso bilateralis*).

Kardinal Gasparri (tract. can. de ss. eucharistia I n. 641 seqq. de applicatione debita ratione promissionis) schreibt (n. 644): *Alter casus verificatus, quando sacerdos nomen dedit piæ sacerdotum associationi, cuius statuta præcipiunt, ut pro socio defuncto Missa a sociis viventibus applicetur. Socii viventes, ut patet non ex sola fidelitate, sed ex justitia ratione quasi contractus tenentur pro socio defuncto Missam applicare, habituri vicissim post mortem a sociis viventibus Missae applicationem. Igitur huic applicationi ea omnia applicanda sunt, quae supra diximus de aliis applicationibus ex justitia.*

Der Auffassung von der Gerechtigkeitspflicht treten auch manche Statuten von Priesterpacten in ihrem Wortlaut bei. So sagt das Statut des Mainzer Priesterpaktums (wenigstens seither) unter XIII: *Regulae supradictae non obligant sub peccato, una excepta, quod socii ex justitia ad missam pro socio defuncto tenentur.*

Die mildere Auffassung sieht in diesen Pacten keine Gerechtigkeitspflicht, sondern ein gegenseitiges Treuversprechen (*obligatio ex fidelitate*), dessen Unterlassung keine schwere Sünde ist. Gasparri bemerkt nach Anführung obiger Worte: *Sed, ni fallimur, sociis non fuit intentio sese obligandi sub gravi, et ideo Missae obligationem omitentes non videntur graviter peccare.*

Moslin (de sacr. n. 207 d.) sagt: *Sacerdotes, qui ex statutis sodalitatis, cui nomen dederunt, pro defuncto sodali missam celebrare tenentur, huic obligationi satisfacere possunt applicantes secundam missam in die binationis (S. C. C. 5 mart. 1887) quia ad hanc applicationem non tenentur ex justitia.*

Die römischen Kongregationen haben sich verschiedentlich mit dieser Frage beschäftigt, wie auch Lehnstuhl andeutet.

Wohl am eingehendsten wird die Frage, ob Vinationsmessen zur Erfüllung der Verpflichtung eines Priesterpaktums verwandt werden dürfen, behandelt: in una Trevirensi circa elemosynam secundae missae 29 Aprilis 1879, worauf sich auch spätere Entscheidungen beziehen. (Cf. Acta S. S. XI. 283.)

Der Bischof von Trier berichtet (2. Dezember 1870): In meiner Diözese besteht ein Priesterverein, genannt Pactum Marianum. Die Mitglieder dieses Vereines sind verpflichtet, nach dem Tod eines Mitgliedes sobald als möglich eine heilige Messe für den Verstorbenen zu lesen oder lesen zu lassen. Sehr viele Priester meiner Diözese sind dieser Vereinigung beigetreten, unter ihnen nicht wenige, die in ihren Pfarreien auf Grund apostolischer Vollmacht an Sonn- und Feiertagen binieren. Da dieselben aber das Jahr hindurch viele Stiftungen und bestellte heilige Messen zu zelebrieren haben und nur wenige Tage übrig bleiben, an denen sie oben erwähnter Verpflichtung nachkommen können und es ihnen bei den geringen Einkünften ihrer Pfarrei schwer ist, die Vereinsmesse durch andere Priester unter Ueberreichung eines Stipendiums lesen zu lassen, wünschen sie sehr, daß es ihnen gestattet werde, an Sonn- und Festtagen, an denen sie pflichtgemäß eine heilige Messe pro populo applizieren oder falls sie nicht Pfarrer sind, einer anderen besonderen Verpflichtung genügen, die zweite Messe für verstorbene Mitglieder des Paktums zu applizieren. Da sie glauben, daß sie dies nur auf Grund apostolischen Indultes tun dürfen, bittet der unterzeichnete Bischof, den Geistlichen seiner Diözese, die dem Priesterverein beigetreten sind oder noch beitreten werden, diese Vergünstigung zu gewähren, zumal der Bischof von Luxemburg bereits diese Vergünstigung besitzt.

Der Relator causae bemerkt zu dieser Bitte, er habe in den Entscheidungen der Konzilskongregation nichts gefunden bezüglich einer Vergünstigung an den Bischof von Luxemburg, auch nicht in den Entscheidungen der Kongregation der Propaganda, unter deren Jurisdiktion Luxemburg stehe. Es finde sich nur in den Akten dieser Kongregation ein Rundschreiben vom 15. Oktober 1863 an die Missionäre, in dem erklärt sei, es sei für gewöhnlich nicht erlaubt, ein Almosen für die zweite heilige Messe anzunehmen; nur wenn ein außergewöhnlicher wichtiger Grund vorliege, soll man dies gestatten. Er sei der Meinung, man solle die den Missionären erteilte Erlaubnis nicht allen Bischöfen gewähren. Bezüglich der Bitte des Bischofs von Trier untersucht er, ob der von diesem erwähnte Fall unter das Verbot, ein Stipendium für die zweite Messe anzunehmen, falle und ob im Bejahungsfall dies im Gnadenweg gewährt werden solle. Nach einer längeren Auseinandersetzung über die bekannten Regeln der Applikationspflicht, bemerkt er zur Bitte des Bischofs von Trier, da keine Verpflichtung zur Applikation der zweiten Messe vorliege und kein Stipendium empfangen werde, scheine zu folgen, daß man ohne weiteres die Vinationsmesse in der Meinung des Priesterpaktums lesen dürfe. Dagegen macht er geltend: äquivalent und indirekt hätten solche Priester einen zeitlichen Vor-

teil aus der zweiten Messe, weil sie dadurch einen anderen Tag, an dem sie sonst in der Meinung des Priesterpaktums zelebrieren müßten, frei hätten, um für ein Stipendium zu zelebrieren.

(Man könnte hinzufügen, sie seien auch im Vorteil gegen andere Priester, die nicht binieren können.)

Auch sei es die Absicht des Gesetzgebers, beim Verbot, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen, alle unlauteren Machenschaften und jeden Schein von Habsucht auf diesem Gebiete abzuwehren und jegliches Vergerniß zu entfernen. Zur Empfehlung des bischöflichen Gesuches bemerkt er: Die erwähnte Gefahr scheine fern zu liegen, da es sich nur um seltene Fälle handelt, das Volk wisse nichts von der Sache, könne also auch kein Vergerniß nehmen und so treffe der Grund des Verbotes nicht zu.

Wenigstens solle der Bitte des Bischofs durch einen Gnadenerweis entsprochen werden. Gründe dafür: die geringen Einkünfte der Geistlichen, sowie daß diese bei ihren übrigen Verpflichtungen keine Gelegenheit hätten, der Verpflichtung des Priestervereins nachzukommen.

Dagegen spreche, daß es sich nur um eine oder die andere heilige Messe handelt (in einer großen Diözese?), dies sei kein Grund, von der gewöhnlichen strengen Norm des Heiligen Stuhles in dieser Sache abzugehen. Die Kongregation habe auch früher in ganz ähnlichen Fällen (in Camerac. Missa pro populo 5 Sept. 1858 ad 4 et 5) ablehnend geantwortet, obwohl die gleichen Gründe angeführt waren wie im Gesuch des Bischofs von Trier.

Die Kongregation empfahl: *supplicandum esse Sanctissimo pro gratia ad decennium*, was der Papst gewährte (ebenso am 14. August 1871 für Mainz mit Hinweis auf den Trierer Fall). Eine allgemeine Entscheidung in dieser Frage erfolgte am 14. September 1878 (vgl. „Münsterer Pastoralblatt“ 1879 n. 8). Es war die Anfrage gestellt, ob man die Vinationsmesse für verstorbene Konfratres eines Priestervereines applizieren dürfe. Die Erörterung bewegte sich in denselben Bahnen wie im Trierer Fall (cf. Acta S. S. XI. 284). Es wurde geltend gemacht, daß der Priester weder direkt noch indirekt ein Almosen empfangen für die zweite Messe, nicht indirekt, da er zu dieser Applikation nicht *ex justitia*, sondern *ex caritate* verpflichtet sei. Die Kongregation entschied *visis videndis* sei zu antworten: *licere*.

Daraus ergibt sich klar, daß, wenn man die Verpflichtung des Priestervereins als Gerechtigkeitspflicht auffaßt, man derselben durch eine Vinationsmesse nicht Genüge leisten kann. Lehmkühn (II n. 216) stellt bezüglich der Vinationsmessen den allgemein anerkannten Satz auf: *Constans est prohibitio pro secunda Missa, quae sic ex necessitatis causa celebratur, ullum stipendium accipiendi, aut obligationem ullam justitiae vel quasijustitiae, v. g. applicationem parochi, qua pro populo applicare debet, extinguendi*.

Die Kongregation faßt also solche Pacta nicht als Quasi contractus onerosi auf; auch Gasparri meint (vgl. oben), daß die Mitglieder sich durchgängig nicht so verpflichten wollen oder wenigstens nicht sub gravi.

Zu 2. Darnach ergibt sich leicht die Lösung des Falles.

a) Der Zweifel wegen der Vinationsmessen ist im Gefagten erledigt.

b) Die Frage bezüglich des kranken Priesters regelt sich nach der Art der Verpflichtung, die der Priesterverein seinen Mitgliedern auferlegt. Da nach der Auffassung der Kongregation diese Verpflichtung eine obligatio ex caritate ist, wird man nach dem Grundsatz: caritas non obligat cum gravi incommodo einen solchen alten Herrn gewiß entschuldigen. Nimmt man eine Verpflichtung ex fidelitate an, so gilt, was Molin (II n. 547 a) schreibt: Si permittens solum ex fidelitate obligare intendit, tenetur quidem in conscientia promissionem implere, at sub levi tantum etiam in re magni momenti, quia fidelitas per se non obligat sub gravi. Von einer solchen Verpflichtung entschuldigt ein wichtiger Grund, der hier vorliegt.

c) Es erscheint übrigens, selbst wenn man die Verpflichtung strenger auffaßt, durchaus angemessen, einen solchen Priester zu entbinden. Es erscheint als eine große Härte, ihn zu verpflichten, zumal er leicht bei seinem kranken Zustand und hohen Alter die Verpflichtung vergißt. Da der betreffende Priester bereits 50 Jahre Mitglied ist, so hat er in dieser langen Zeit, selbst nach der strengeren Auffassung von der Gerechtigkeitspflicht, eine Leistung vollbracht, die der Gegenleistung der Diözesanpriester, die nach seinem Tod für ihn die heilige Messe lesen, entspricht. In der Diözese Mainz mit ihren etwa 350 Priestern sterben jährlich durchschnittlich 7 bis 8 Priester. In 50 Jahren hat also der erwähnte Priester 350 bis 400 heilige Messen gelesen, was der Gegenleistung seiner Mitpriester nach seinem Tode fast genau entspricht.

d) Sollte noch ein Zweifel obwalten, so würde derselbe gehoben durch Umfrage bei den Mitgliedern unter Darlegung der Gründe. Wir zweifeln nicht, daß die Mehrheit der Vereinsmitglieder sich dafür aussprechen würde, den kranken Priester zu entschuldigen und eventuell dem Bischof als Praeses pacti die Vollmacht übertragen würde, im Einzelfall zu erklären, daß ein solcher Priester nicht weiter gebunden ist.

Mainz.

Dr Jos. Becker, Regens.